

# Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kehdingen

Vom 29. April 2025

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Die Verkündigung des Evangeliums ist die zentrale Aufgabe jeder Kirchengemeinde und wirkt sich in Leben und Gestaltung der kirchengemeindlichen Aufgaben aus. Auf dieser Grundlage verpflichten sich die in dieser Satzung genannten Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit in der Region Kehdingen.

## § 1

### Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kehdingen“. <sup>2</sup>Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Oederquart.
- (3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Assel, Drochtersen, Krautsand, Hamelwörden, Oederquart, Freiburg, Krummendeich und Balje sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

## § 2

### Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. <sup>2</sup>Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener

Verantwortung wahr, sonst kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. <sup>3</sup>Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

### § 3

#### **Gesamtkirchenvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 Abs. 2 und § 5 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende werden vom Gesamtkirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Sie vertreten den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall oder wenn der Vorsitz nicht besetzt ist.

(4) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

### § 4

#### **Ortskirchenvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind, an. <sup>3</sup>Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

(2) <sup>1</sup>Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.

(3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

## § 5

### **Aufgaben der Ortskirchenvorstände**

Den Ortskirchenvorständen sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Seelsorgebezirke (§ 5)
- b) Präsenz vor Ort, insbesondere Ansprechpartner für die Gemeindeglieder und die ehrenamtlich Mitarbeitenden der jeweiligen Ortskirchengemeinde
- c) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand
- d) Bestimmung der Verwendung des freiwilligen Kirchgeldes, von Spenden und freien Kollekten
- e) Begleitung des gottesdienstlichen Lebens in der Ortskirchengemeinde
- f) Verwaltung der zur Ortskirchengemeinde gehörenden Ländereien und Entscheidung in Pachtangelegenheiten
- g) Verwaltung der zur Ortskirchengemeinde gehörenden vermieteten Immobilien
- h) Betreuung von Baumaßnahmen im Rahmen der Grundzuweisung
- i) Betreuung des örtlichen Friedhofs

## § 6

### **Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. <sup>2</sup>Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Seelsorgebezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Seelsorgebezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

## § 7

### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) <sup>1</sup>Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (3) <sup>1</sup>Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. <sup>2</sup>Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (4) Zweckgebundene und gemeindebestimmte Rücklagen werden gesondert erfasst.

(5) „Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden erstellt. „Eigenständige Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## **§ 9**

### **Aufhebung, Ausgliederung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) „Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. „Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.